

# Finanzielle Beteiligungsformen für kooperative Projekte

Viele Projekte brauchen Startkapital. Nicht immer haben Menschen mit guten Ideen auch selbst die finanziellen Möglichkeiten, neben ihrer Zeit, ihrem Wissen und ihrem Engagement auch noch ihr Geld in die Projektumsetzung zu geben. Daher wurden in den letzten Jahrzehnten unterschiedliche Arten der finanziellen Beteiligung entwickelt. Wir haben die wichtigsten Beteiligungsformen für Geldgeber:innen, die mit kleineren oder größeren Beträgen Projekten zur Umsetzung verhelfen wollen, kurz zusammengefasst.

- Verein
- Genossenschaft
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Personengesellschaften (OG, KG, GmbH & Co. KG)
- Nachrangdarlehen, Crowd-Funding und Stille Beteiligungen

Dieser Folder widmet sich der Beteiligungsform „**Personengesellschaft**“.



Weitere thematische Informationen und Unterlagen finden sich auf der Regionen-Dialog-Plattform [www.meine-regionen.at](http://www.meine-regionen.at).

## Beteiligung in einer Personen- Gesellschaft

Finanzielle Beteiligungsformen  
für kooperative Projekte

### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Autor: Johannes Brandl (SPES GmbH)  
Fotonachweis: Ebenstreit und BML  
Koordination und Gestaltung: Michael Hohenwarter und  
Dominik Ebenstreit (ÖAR GmbH)

Alle Rechte vorbehalten  
Wien, 2024

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)

## Personengesellschaft

Die Offene Gesellschaft (OG) ist eine **Personenvereinigung**, bestehend aus mindestens zwei Gesellschaftern, die für die Gesamtschulden unmittelbar, solidarisch und auch mit ihrem Privatvermögen haften.

Die Kommanditgesellschaft (KG) besteht aus mehreren Gesellschafter:innen, bei der eine / einer unbeschränkt haftet (Komplementär:in) und der / die anderen nur mit einem im Firmenbuch eingetragenen Betrag (Kommanditist:in = Teilhaber:in).

Die GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der KG und eine Personengesellschaft (mit mindestens einer Person). Die GmbH übernimmt die Rolle des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär:in), sodass nur die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet und nicht die Gesellschafter:innen persönlich. Die einzelne Person (= Kommanditist:in) bringt Kapital ein und steht mit der Kapitalhöhe auch im Firmenbuch eingetragen.

Ziel dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist es, Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen und dennoch Vorteile einer Personengesellschaft zu nutzen.



Die zwei Rollen in einer Kommanditgesellschaft

## Vorteile dieser Beteiligungsform

- **Haftungsbeschränkung:** Die Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage.
- **Gewinnausschüttung:** Ausschüttungen an die Gesellschafter:innen sind möglich.
- **Steuerliche Vorteile:** Verluste der Anfangsjahre können die Gesellschafter:innen steuerlich geltend machen. Verlustzuweisungen reduzieren das zu versteuernde Einkommen. Dadurch können zusätzlich zur Ausschüttung an die Gesellschafter:innen die Renditen nach Steuern erhöht werden.
- **Flexibilität:** Die Struktur erlaubt eine flexible Gestaltung von Gewinnverteilung und Mitbestimmung, je nach vertraglichen Vereinbarungen.
- **Einfache Gründung:** Im Vergleich zu reinen Kapitalgesellschaften sind die Gründung und die Formalitäten oft weniger aufwendig.
- **Erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten:** Die GmbH & Co. KG kann sowohl Eigenkapital von Gesellschaftern als auch Fremdkapital von Banken und Investoren nutzen.

## Nachteile dieser Beteiligungsform

- **Komplexität:** Die Struktur kann komplex sein, insbesondere dann, wenn viele Personen an einer Gesellschaft beteiligt sind.
- **Haftung des Komplementärs:** Die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH haftet unbeschränkt, was ein Risiko für diese Person darstellt.
- **Verwaltungskosten:** Die laufenden Verwaltungskosten sowie der Koordinationsaufwand können höher sein als bei einfacheren Gesellschaftsformen.

## Eignung der Gesellschaftsform für ein Projekt, wenn ...

- höhere Investitionssummen für den Start oder die Übernahme eines Unternehmens nötig sind,
- einzelne Personen größere Summen in das gemeinsame Unternehmen investieren und daraus steuerliche Vorteile ziehen können (z. B. durch Verlustbeteiligungen in den Anfangsjahren),
- das unternehmerische Risiko gut kalkulierbar und berechenbar ist (z.B. Vermietung),
- die haftende Person oder Gesellschaft (Komplementär:in) Erfahrung und Kompetenz zur Geschäftsführung mitbringt,
- die teilhaftende Person (Kommanditist:in) einen Teil ihres Vermögens einbringt und sich des unternehmerischen Risikos, diesen Teil auch verlieren zu können, bewusst ist.



Vertrauen ist die Grundlage für finanzielle Beteiligung.